



# **GEMEINDE REIGOLDSWIL**

Unterbiel 15 – 4418 Reigoldswil

Tel. 061 945 90 10

www.reigoldswil.ch – e-mail: [gemeinde@gde-reigoldswil.ch](mailto:gemeinde@gde-reigoldswil.ch)

# **Marktreglement**

# **1. Organisation**

## **§ 1 Zuständigkeit**

Der Gemeinderat hat die Aufsicht über das Marktwesen der Gemeinde Reigoldswil.

## **§ 2 Marktkommission und Aufsicht**

Der Gemeinderat wählt eine Marktkommission, der mindestens je eine Vertretung des Gemeinderates, der Gemeindeverwaltung und des Gewerbevereines angehören. Die Marktkommission bereitet die Märkte vor und übt die allgemeine Aufsicht über das gesamte Marktwesen aus. Sie ist zuständig für die Zulassung der Marktfahrenden, für die Zuteilung der Standplätze und für die Zuweisung der Parkplätze. Die Mitglieder der Marktkommission wachen darüber, dass die Bestimmungen dieses Marktreglementes befolgt und eingehalten werden.

## **§ 3 Standmeisterin bzw. Standmeister**

Die Kommission bestimmt die Standmeisterin bzw. den Standmeister. Diese bzw. dieser überwacht den Marktverkauf nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen sowie anhand der Marktordnung und des Gebührentarifs. Sie bzw. er besorgt auch jeweils am ersten Markttag den Einzug aller Gebühren und erstellt zuhanden der Gemeindeverwaltung eine Abrechnung.

## **§ 4 Lebensmittelkontrolle**

Der Lebensmittelkontrolleurin bzw. dem Lebensmittelkontrolleur untersteht die Überwachung der zum Verkauf angebotenen Lebens- und Genussmittel gemäss den Vorschriften des kantonalen Lebensmittelinspektorates.

## **§ 5 Bauverwaltung**

Die Bauverwaltung besorgt das Aufstellen der Verkehrssignale, das Bereitstellen der Marktstände und die Reinigung des Marktplatzes.

## **§ 6 Markttage**

Der Frühjahrsmarkt findet in der Regel am Wochenende vor dem dritten Montag im Monat Mai und der Herbstmarkt in der Regel am Wochenende des letzten Samstags im Monat September statt. Die genauen Daten werden durch die Marktkommission festgelegt und im Schweizerischen Marktkalender und in der Schweizerischen Marktzeitung publiziert.

## **§ 7 Öffnungszeiten**

Die Märkte sind von 09:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

## **§ 8 Anmeldung**

Die Marktfahrenden sowie die Mitglieder des hiesigen Gewerbevereins haben sich bis spätestens einen Monat vor den jeweiligen Markttagen bei der Marktkommission um die Zuteilung eines Standplatzes zu bewerben.

## **§ 9 Zulassung**

Ein Marktverkauf ohne behördliche Bewilligung sowie an Standorten ausserhalb der festgelegten Marktplätze ist nicht gestattet. Das einheimische Gewerbe kann auf spezielle Plätze verwiesen werden. Über die Standplätze und deren Zuteilung führt die Marktkommission ein Verzeichnis.

## **§ 10 Abmeldung**

Wer einen zugeteilten Standplatz nicht benützen kann, muss sich bis spätestens eine Woche vor dem Markt bei der Marktkommission abmelden. Für unentschuldigtes Fernbleiben wird die doppelte Standplatzgebühr für vermehrte Umtriebe in Rechnung gestellt.

## **2. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 11 Aufstellen der Verkaufsstände**

Beim Aufstellen der Verkaufsstände ist darauf zu achten, dass der Verkehr auf der Hauptstrasse nicht behindert wird und dass die Zugänge zu Haus- und Ladentüren frei bleiben. Zuwiderhandelnde haften für verursachte Unfälle und Schäden.

### **§ 12 Verkaufswagen**

Es werden auch Verkaufswagen zum Markt zugelassen, sofern sie den üblichen Massen entsprechen.

### **§ 13 Feuerpolizeiliche Vorschriften**

Zur Beleuchtung der Verkaufsstände und zu Koch- und Heizzwecken dürfen keine feuergefährlichen Geräte verwendet werden. Für Unfälle und Schäden haften die fehlbaren Standplatzzinhaberinnen bzw. Standplatzzinhaber.

### **§ 14 Abräumen, Reinigen**

Für die Benützung und Abräumung der Stände sind die Bestimmungen des Merkblattes der Marktkommission für Marktfahrende massgebend. Zuwiderhandlungen ziehen eine Umtriebsgebühr, welche jährlich vom Gemeinderat in der Gebührenordnung festgelegt wird, nach sich.

## **3. Besondere Vorschriften**

### **§ 15 Namensschilder und Preisbezeichnung**

Jede/r Marktfahrende hat den von ihm eingenommenen Stand oder Platz an gut sichtbarer Stelle mit einem Namens- und Adressenschild zu versehen. Das Verkaufsgut muss deutliche und unmissverständliche Preisbezeichnungen aufweisen. Das Feilbieten von Waren unter betrügerischen Qualitäts- und Herkunftsangaben ist verboten.

## **§ 16 Ruhe und Ordnung**

Zudringliches Auffordern zum Kauf und Anhalten der Marktbesucherinnen bzw. Marktbesucher sowie der zirkulierende Strassenverkauf sind untersagt. Das Anpreisen von Waren mit Lautsprecheranlagen und das Abspielen von Lautsprechermusik sind untersagt. An Verkaufsständen für Kleinradios, Schallplatten, CD und Kassetten können Wiedergabegeräte in gemässiger Lautstärke verwendet werden.

## **§ 17 Gebührenfreie Standplätze**

An jedem Markttag können gebührenfreie Standplätze an gemeinnützige und wohltätige Ortsvereine und –gruppen vergeben werden. Interessierte haben sich an die Marktkommission zu wenden.

## **§ 18 Waagen und Gewichte**

Die verwendeten Waagen und Gewichte müssen den gesetzlichen Bestimmungen über Masse und Gewichte entsprechen. Die Standmeisterin bzw. der Standmeister kann Kontrollen und Stichproben durch die zuständige Eichstätte anordnen.

## **§ 19 Hygiene**

Lebensmittel, die zum Verkauf angeboten werden, müssen mindestens 60 cm oberhalb des Bodens ausgebreitet werden.

## **§ 20 Backwaren, Genussmittel, Zuckerwaren**

Backwaren, Klein- und Feingebäck, Genussmittel, Zuckerwaren, Glacé müssen durch geeignete Abdeckung oder Einzelverpackung vor Verunreinigung geschützt werden.

## **§ 21 Fische, Fleisch, Fleischprodukte**

Für den Verkauf von Fischen, frischem Fleisch und leichtverderblichen Fleischwaren ist eine Sonderbewilligung des Eidgenössischen Veterinäramtes erforderlich. Der Verkauf von Dauerwürsten, Trockenfleischwaren, geräucherten Fleischprodukten usw. ist nur bei hygienisch einwandfreier Präsentation erlaubt.

## **§ 22 Milchprodukte**

Leichtverderbliche Käseprodukte dürfen nur in gekühlten Aufbewahrungen zum Verkauf angeboten werden. Schnittkäse muss hinter geeigneten Abdeckungen präsentiert werden und soll ausser den Sortennamen auch eine Herkunftsbezeichnung aufweisen.

## **§ 23 Tombola- und Lotterielose**

Tombola- und Lotterielose sowie jegliche Art von Glücksspielen bedürfen einer Bewilligung durch das Kantonale Pass- und Patentbüro.

## **§ 24 Verbotene Ware**

Der Verkauf und das Zurschaustellen von lebenden Tieren ist verboten wie auch der Verkauf von Arzneimitteln jeglicher Art und gesundheitsschädlichen und gifthaltigen Erzeugnissen.

## **§ 25 Abfälle**

Die Marktfahrenden, welche Imbisswaren und Getränke verkaufen, sind verpflichtet, einen geeigneten Abfallbehälter aufzustellen.

## **§ 26 Haftung**

Marktfahrende besuchen den Markt auf eigenes Risiko und Gefahr.

## **4. Schluss- und Strafbestimmungen**

### **§ 27 Gebühren**

<sup>1</sup> Für die Marktstände und die Standplätze werden während den Öffnungszeiten Marktgebühren durch die Standmeisterin bzw. den Standmeister erhoben. Die Gebühr ist am ersten Tag für beide Markttage zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Standgebühren werden jährlich durch den Gemeinderat in der Gebührenordnung festgelegt.

## **§ 28 Beschwerden**

<sup>1</sup> Beschwerden, die sich auf das Marktwesen beziehen, sind an die Marktkommission zu richten. Rekursinstanz ist der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.

## **§ 29 Verstösse gegen die Marktordnung**

Zuwiderhandlungen gegen das Marktreglement und Widersetzlichkeiten gegen die befugten Aufsichts- und Kontrollorgane werden durch den Standmeister verzeigt. Die fehlbaren Marktfahrenden werden durch die Marktkommission verwarnt.

## **§ 30 Platzverweisung**

Wiederholt verwarnte oder grob fehlbare Marktfahrende können durch die Standmeisterin bzw. den Standmeister vom Platz verwiesen werden. Sie können ausserdem durch Verfügung der Marktkommission für eine gewisse Dauer oder für immer vom Besuch der Reigoldswiler Märkte ausgeschlossen werden.

## **§ 31 Unvorhergesehenes**

Im Marktreglement nicht vorgesehene Fälle oder Verhältnisse werden nach Antrag der Marktkommission vom Gemeinderat geregelt.

## **§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das vorliegende Marktreglement ersetzt dasjenige vom 23. Oktober 1978.

## **§ 33 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am 8. April 2002 genehmigt und tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

## **GEMEINDEVERSAMMLUNG REIGOLDSWIL**

sig.

O. Siegrist  
Gemeindepräsident

sig.

H. Wilhelm  
Gemeindevorwalter

*Genehmigungsvermerk VSD:*

*Mit Verfügung Nr. 129 vom 27. Mai 2002. Inkraftsetzung per 1. Juni 2002.*